

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIA2
Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
Referat BI3

Telefon 030-275 944 52
Telefax 030-280 419 56
E-Mail info@fmi-mineralwolle.de
Web www.der-daemmstoff.de

Nur per E-Mail: Buero-IIA2@bmwe.bund.de und
BI3@bmwsb.bund.de

VR 25877 B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
St.-Nr. 1127 / 620 / 57 859
USt.-ID DE 121 241 025

IBAN DE16 1005 0000 0013 4286 40
BIC BELADEV3333

Berlin, 11. Mai 2026

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass mit dem GModG eine 1:1-Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie vorgesehen ist. Die EPBD schafft den notwendigen Rahmen für die energetische Renovierung und Transformation des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität. Dabei ist sicherzustellen, dass diese 1:1-Umsetzung konsequent und vollständig erfolgt. Diesbezüglich besteht aus unserer Sicht zumindest an einzelnen Stellen noch Anpassungsbedarf.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Technologieoffenheit bei der Heizungswahl in Verbindung mit der „Bio-Treppe“ schafft einerseits zwar einfachere Rahmenbedingungen, birgt andererseits jedoch das Risiko von Fehlanreizen beim Einbau neuer, fossil betriebener Heizungen einschließlich einer zunehmenden Verteilungskonkurrenz um knappes Biogas bzw. Biomethan.

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudesektor schützt dagegen vor hohen Heizkosten, reduziert die Nachfrage nach fossiler und erneuerbarer Energie und bleibt daher der wirksamste Hebel bei der Transformation im Gebäudesektor. Entsprechend sollte insbesondere zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 EPBD die Sanierung besonders ineffizienter Gebäude („Worst Performing Buildings“, WPB) bei der zukünftigen Neugestaltung von Förderprogrammen deutlich gestärkt werden.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs GModG nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 21. § 42 und § 43

Wir müssen eindringlich darauf hinweisen, dass Biogas und Biomethan eine zentrale Rolle bei der Dekarbonisierung unserer Industrieprozesse spielen. Der Einsatz von Biogas und Biomethan ist bereits heute eine etablierte Methode zur Dekarbonisierung in unserer Branche. Die Besonderheiten unseres Herstellungsprozesses bedingen den Einsatz dieser beiden Energieträger, da für einzelne Prozessschritte in unserer Industrie technologisch keine alternative Dekarbonisierungsmethode zur Verfügung steht. Biogas und Biomethan sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil des Maßnahmenmixes und wurden unter anderem deshalb in einem bereits bestehenden Klimaschutzvertrag so vertraglich vereinbart.

Durch die verpflichtende Nutzung klimaneutraler Brennstoffe im Gebäudebereich wird sich voraussichtlich die sektorübergreifende Wettbewerbssituation verschärfen. Dies könnte zu einer erhöhten Nachfragekonkurrenz und steigenden Kosten für unsere Industrie führen. Damit besteht die Gefahr, dass den geplanten bzw. bereits eingeleiteten Dekarbonisierungsanstrengungen auf Basis von Biogas/Biomethan in unserer Industrie die Geschäftsgrundlage für die Produktionsstandorte in Deutschland entzogen wird.

Deshalb fordern wir die Bundesregierung dazu auf, rechtzeitig für eine ausreichende und verlässliche Verfügbarkeit von Biogas/Biomethan durch Ausweitung der Produktionskapazitäten und der Einspeisung ins Gasnetz – gegebenenfalls auch zu Lasten der Stromerzeugung aus Biomasse – zu sorgen. Mit Verweis auf die Kostenrisiken der „Bio-Treppe“ schlagen wir zudem eine Prüfung der Realisierbarkeit im Hinblick auf Verfügbarkeit und Kosten klimaneutraler Energieträger sowie, wie oben dargelegt, deren Auswirkungen auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit vor.

2. Zu Artikel 2 Nr. 22. § 40 (3):

Die im Artikel genannten, automatischen Erfüllungsoptionen:

„3. das Nichtwohngebäude eine Heizungsanlage nutzt, die die bereitgestellte Wärme überwiegend mit Biomasse oder einer Wärmepumpe erzeugt oder

4. das Nichtwohngebäude mit Fernwärme versorgt wird.“

sind energetisch und bauphysikalisch nicht nachvollziehbar und sollten daher nachgebessert werden. Während die Annahme plausibel ist, dass eine Versorgung mit Wärmepumpe den Gesamtprimärenergiebedarf ausreichend senkt, sodass ein NWG praktisch immer unter die Schwellenwerte nach Absatz (2) fällt, ist dies weder bei Biomasse noch Fernwärme automatisch gegeben. Dies hängt vielmehr überwiegend vom energetischen Zustand des Nichtwohngebäudes sowie der Gebäudetechnik ab. Dieser Aspekt wird jedoch bereits ausreichend durch die Erfüllungsoption nach Absatz (3) 2. berücksichtigt bzw. kann durch die Vorlage eines Energieausweises einfach nachgewiesen werden.

Wir regen daher folgende Anpassungen respektive Formulierungsvorschlag an:

„3. das Nichtwohngebäude eine Heizungsanlage nutzt, die die bereitgestellte Wärme mit einer Wärmepumpe erzeugt

4. – Streichung – “

3. Zu Artikel 2 Nummer 43. § 86 und Anhang 10

Die Bundesregierung hat sich richtigerweise vorgenommen, die Anforderung der EPBD 1:1 in deutsches Recht zu überführen. Allerdings wurden die Anforderungen aus Art. 19 EPBD in § 86 sowie Anlage 10 des vorliegenden Gesetzentwurfs bisher nicht umgesetzt.

Änderungsbedarfe:

- **Entsprechend Anforderung in Art. 19 der EPBD ist die Umstellung von Endenergie auf Gesamtprimärenergie erforderlich in § 86 (2) und Anlage 10.**
- **Entsprechend Anforderung in Art. 19 (2) der EPBD ist die Einteilung der Energieklassen zu ändern auf die Klassen A-G, einschließlich der geforderten Neueinteilung mit Klasse A für ZEB sowie Klasse G für Worst Performing Buildings.**

4. Zu Artikel 2 Nr. 54. § 106:

Eine Solardachpflicht nach Absatz (2) 2., 3. und 5. ist kontraproduktiv und würde energetische Renovierungen unsanierter Dächer von Nichtwohngebäuden (NWG), die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Absatz (3) fallen, und damit die Schaffung eines „energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestandes“ behindern.

Um diese negativen Lock-in-Effekte zu vermeiden, schlagen wir folgende Anpassung vor:

Neu einzufügen in § 106:

„(3a) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden auf Gebäude, deren Dächer die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden nach Zeilen 5a-5c der Anlage 7 einhalten oder unterschreiten.“

5. Zu Artikel 2 Nr. 62. Anlage 4:

Zu den Primärenergiefaktoren für biogene und synthetische Brennstoffe:

Da Gesamt-Primärenergiefaktoren, d. h. die Summe aus nichterneuerbarer und erneuerbarer Primärenergie für Energieträger, mathematisch nicht unter 1 liegen können, sind die im Entwurf für biogene und synthetische Brennstoffe festgelegten Primärenergiefaktoren zu korrigieren.

Vorschlag:

- **Änderungen in Spalte 4 der Zeilen 6-12 der Tabelle Anlage 4 von „0,7“ auf „1“**

6. Zu Artikel 2 Nr. 65. Anlage 9: 3. Emissionsfaktoren

Im Gegensatz zum bestehenden GEG haben die Angaben in den Energiepässen zu den betrieblichen Treibhausgasemissionen künftig nicht mehr nur informativen Charakter. Mit der Einführung des GModG werden in Umsetzung der EPBD ab 2028/2030 Berechnungen der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen für Neubauten verpflichtend.

Da davon auszugehen ist, dass in Zukunft Lebenszyklus-THG von Neubauten nicht nur eine Rolle bei der Förderung (QNG) spielen werden, sondern möglicherweise bereits zeitnah nach 2030 auch ordnungsrechtliche Anforderungen über Höchstwerte gestellt werden, geht mit der Festlegung der Emissionsfaktoren eine erhebliche Verantwortung einher.

Lebenszyklus-THG eines Gebäudes setzen sich aus den betrieblichen THG und den THG zusammen, die durch die zur Erstellung verwendeten Baustoffe ins Gebäude eingebracht werden (normiert auf 50 Jahre).

Durch die nun pauschal sehr niedrig angesetzten Werte für biogene und synthetische Brennstoffe sowie Strom und Fernwärme wird nicht nur die freie Heizungswahl eingeschränkt, sondern es werden darüber perspektivisch auch planerische Entscheidungen über die zukünftige Baustoffwahl beeinflusst.

2025 lagen die CO₂-Emissionen des deutschen Strommixes bei 344 gCO₂e/kWh, und das bei 55 % EE-Anteil (Quelle: UBA). Dies steht in deutlichem Kontrast zu den hier vorgeschlagenen 100 gCO₂e/kWh und wäre nur durch die Annahme zu rechtfertigen, dass die derzeitigen theoretischen Planungen zur Entwicklung der zukünftigen deutschen Stromerzeugung vollständig eintreffen. Noch gravierender erscheint diese Änderung **im Vergleich zur bisherigen Festlegung in Anlage 9 des GEG 2023, in der für Strom noch ein Emissionsfaktor von 560 gCO₂e/kWh angesetzt war. Dies entspräche einer pauschalen Absenkung um 82 %, siehe Tabelle:**

Nummer	Energieträger	Entwurf GModG Emissionsfaktor (g CO ₂ e/kWh)	GEG 2023 Emissionsfaktor (g CO ₂ e/kWh)	Änderung GEG zu GModG
6	Biogas	80	140	-43%
10	Bioöl	80	210	-62%
11	Bioöl, gebäudenah erzeugt	70	105	-33%
15	Strom netzbezogen	100	560	-82%

Leider findet sich auch in der Erläuterung 65 keine Erklärung dafür, wie diese extremen und nicht nachvollziehbaren Absenkungen zustande gekommen sind.

Diese ungerechtfertigten Absenkungen der Emissionsfaktoren für biogene, synthetische Energieträger sowie für Strom und Wasser verringern künstlich den Anteil der betrieblichen THG und erhöhen damit den Anteil der durch Baustoffe im Gebäude verursachten THG. Dadurch werden zukünftige Bauweisen und Baustoffauswahl von Neubauten bereits heute durch Festlegungen in Anlage 9 beeinflusst und eingeschränkt. Dies kann in der Konsequenz zum pauschalen Ausschluss bestimmter Baustoffe und Bauweisen führen und damit einen nicht zu rechtfertigenden Markteingriff darstellen.

Deshalb müssen die Emissionsfaktoren einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Vorschlag:

- **Streichung der Änderungen Tabelle 3 „Emissionsfaktoren“ im Entwurf GModG und Ersatz durch die bisherige Tabelle 3 „Emissionsfaktoren“ aus dem GEG 2023**
- **Zusätzlich schlagen wir vor, eine Revisionsklausel einzuführen, welche die BR ermächtigt, wissenschaftlich begründete Änderungen an Tabelle 3 nach Durchführung eines ausreichenden, fundierten Stakeholder-Dialogs im Verordnungsweg mit Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen.**

7. Zu Artikel 6 Nr. 5. Neuer § 5a Absatz (3) 2.

Mit der neuen Regelung wird für neu eingebaute fossile Heizungen die bisherige Regelung des CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes zur Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter geändert. Bisher berücksichtigte diese Regelung indirekt über die Staffelung nach kgCO₂/m²a den Verbrauch und damit den energetischen Zustand des Gebäudes sowie der Heizungstechnik.

Nun wird in Umsetzung der in der Koalition vereinbarten Eckpunkte für neu eingebaute Heizungen eine pauschale hälftige Teilung der CO₂-Kosten eingeführt.

Dadurch werden Vermieter, die in die Verbesserung der energetischen Qualität ihrer Gebäude investiert – und damit ihren Mietern niedrigere Energieverbräuche sowie geringere Energiekosten ermöglicht haben – schlechter gestellt. Gleichzeitig werden diejenigen bessergestellt, die energetisch schlechte Gebäude unverändert weitervermieten.

Zugleich verschlechtert sich die Situation für Mieter in energetisch schlechten Gebäuden, da diese bei einem Heizungstausch einen höheren Anteil am CO₂-Preis tragen müssen.

Neben den oben genannten Auswirkungen führt die Regelung außerdem zu erhöhter Bürokratie und einem steigendem Abrechnungsaufwand für Mieter und Vermieter – insbesondere dann, wenn nur einzelne Gasetagenheizungen innerhalb eines Gebäudes durch neue Anlagen ersetzt werden.

Vorschlag:

- **Streichung von § 5a (3)2.:**
~~„2. Kohlendioxidkosten in Abweichung von § 5 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2028 ...“~~

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

FMI Fachverband Mineralwolleindustrie e.V.



Dr.-Ing. Thomas Tenzler

Geschäftsführer